

SATZUNG

vom 01.11.2004

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung der Stadt Frauenstein vom 05.11.2001)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) sowie der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.93 (SächsGVBl. Nr. 26 S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. Nr. 7 S. 148) hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 01.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

1.) § 5 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, in dem die Hundehaltung beendet wird.

2.) § 6 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 43,20 €.

3.) § 10 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem ersten Tag des folgenden Monats, längstens bis zum Zeitpunkt einer Veränderung der Voraussetzung einer Steuervergünstigung gewährt.

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

ausgefertigt::

Frauenstein, den 01.11.2004

Heinrich, Bürgermeister

DS

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heinrich, Bürgermeister

DS